

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 14/14 B

L 29 AS 2352/12 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 4 AS 1092/11 (SG Cottbus)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oberspreewald-Lausitz,
Adolfstraße 1 - 3, 01968 Senftenberg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen S. Knickrehm
und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die in einer Bedarfsgemeinschaft lebende Klägerin bezog ab Juli 2009 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II. Ihr Prozessbevollmächtigter beantragte unter Vorlage einer Vollmacht mit Schreiben vom 8.9.2010, sämtliche bestandskräftigen SGB II-Bescheide seit dem 1.1.2006 "hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit" zu überprüfen. Nachdem auf die Aufforderung zu einer genauen Benennung der zu überprüfenden Bescheide, der damit verbundenen Zeiträume sowie der zu überprüfenden Inhalte keine Reaktion erfolgte, lehnte der Beklagte den Überprüfungsantrag ab (*Bescheid vom 11.3.2011; Widerspruchsbescheid vom 31.3.2011*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Gerichtsbescheid vom 1.8.2012*); das LSG hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 18.12.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, es sei nicht ansatzweise erkennbar, dass die Voraussetzungen für eine Überprüfung nach § 44 SGB X vorlägen. Für den Zeitraum vom 1.1.2006 bis zum 30.6.2009 existierten weder überprüfbare Bescheide noch könnten Leistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sein. Im Übrigen sei nichts für eine Unrichtigkeit der bestandskräftigen Bescheide vorgetragen oder ersichtlich.
- 2 Mit ihrer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtsfrage geltend, ob Verwaltung und Gerichte im Rahmen eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X verpflichtet seien, auch ohne neues tatsächliches Vorbringen der Beteiligten, die Rechtmäßigkeit des zur Prüfung gestellten Bescheides anhand der zwischenzeitlich ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu überprüfen. Weiter rügt der Prozessbevollmächtigte eine Divergenz zu den Entscheidungen des 5. Senats vom 16.5.2001 (*B 5 RJ 26/00 R*) und vom 21.3.2002 (*B 7 AL 44/01 R*), nach deren Inhalt Behörden und Gerichte auch ohne neues Vorbringen der Betroffenen verpflichtet seien, etwaige Rechtsfehler in den Bescheiden zu berücksichtigen.

II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgründe geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bzw eine Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden sind (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtsfrage setzt voraus, dass deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a*



Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN, stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Mit ihrem Vorbringen wird die Klägerin diesen Erfordernissen nicht gerecht. Im konkreten Verfahren ist die aufgeworfene Frage nicht klärungsbedürftig, weil mit dem ursprünglich gestellten Überprüfungsantrag - entgegen der formulierten Rechtsfrage - schon nicht die Überprüfung eines Bescheides, sondern die vollständige Nachprüfung des Verwaltungshandelns sogar für einen Zeitraum begehrt wird, in dem keine SGB II-Leistungen bezogen worden sind. Die Klägerin hat damit nicht mehr die Überprüfung des Verfügungssatzes eines Bescheides begehrt, sondern sich auf eine nicht ohne Weiteres bestimmbare Zahl von Verfügungssätzen möglicher Bescheide bezogen (vgl. BSG Beschluss vom 14.3.2012 - B 4 AS 239/11 B, juris-RdNr 6; vgl. zur Entbindung von der inhaltlichen Prüfung, wenn die konkreten Inhalte eines bestimmten Bescheides bei objektiver Betrachtung nicht ermittelt werden können, nunmehr auch: BSG Urteil vom 13.2.2014 - B 4 AS 22/13 R).

- 5 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67) und die in Bezug genommene Entscheidung so zu kennzeichnen, dass sie ohne Weiteres aufzufinden ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Die Beschwerdebegründung muss deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt und nicht nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall für die Entscheidung bestimmend sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG Beschluss vom 27.6.2002 - B 11 AL 87/02 B -). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht, weil schon keine abstrakten Rechtssätze der angeführten Entscheidungen herausgearbeitet worden sind. Soweit behauptet wird, dass dort auch ohne neues Vorbringen eine Prüfverpflichtung "etwaiger Rechtsfehler in den Bescheiden" angenommen worden sei, ist auch nicht dargetan, dass hier die gleiche Ausgangslage gegeben war. Die Klägerin hat in ihrem Überprüfungsakt gerade keine Bescheide oder bestimmte Fragestellungen rechtlicher Art ("Rechtsfehler") benannt, anhand derer eine konkret beanstandete Verwaltungsentscheidung ermittelt werden kann.
- 6 Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

